

Kindheit – Alter – Menschenrechte

Leben gerät nie umfassend in den Blick der Gesellschaft. Sie verdrängt vielmehr Lebensphasen und leuchtet andere dafür grell aus. So richtete die europäische Neuzeit ihr Hauptinteresse auf den gerade erwachsenen Menschen in der Blüte seiner Kraft, auf seine ausgebildeten Fähigkeiten, seine große Leistungsbereitschaft und reifen Erwartungen. Kindheit und Alter blieben ausgeblendet.

Im 20. Jahrhundert wanderte dann der Blick an die äußersten Ränder des Lebens. Vorgeburtliches Leben, Empfängnisverhütung, In-vitro-Fertilisation und Abtreibung beherrschten geraume Zeit die Diskussion. Großes Interesse galt ebenfalls dem Ende des Lebens: der Hilfe zum Sterben und beim Sterben, der Euthanasie und der Palliativmedizin. Mit dem Ende des 20. Jahrhunderts unterliegen zwei Lebensfelder zunehmender Gestaltung, ohne daß sie schon genügend öffentliches Interesse gefunden hätten: die Kindheit und das Altern, die Zeit nach der Geburt und die Zeit vor dem Sterben.

Kinder sind Menschenrechtsträger, doch hat in der „Praxis“ schon längst die umfassende Ver zweckung und Ausbeutung der Kinder eingesetzt: als Besucher der „Walt-Disney-Erlebniswelt“, als Kunden bei McDonald's, als Kindersoldaten, als billige Arbeitskräfte und als Opfer von Pädophilen. Kinder sind begeisterbar, lenkbar und tollkühn, weil ihnen der Wert des Lebens noch unbekannt ist. Sie kriechen in engste Bergwerksminen, ziehen klaglos in den Tod und werden als Sexobjekte von jenen Touristen begehrt, die das noch Unberührte suchen. In einer Welt der Gleichheit läßt sich eine krasse Asymmetrie-Herrschaft über Kinder noch ausleben.

Aber es ist noch mehr im Spiel. Der viel beschriebene und beklagte Verlust der väterlichen Autorität stärkte nicht die Rolle der Mutter, sondern bestimmte sämtliche Rollen im Familienverband neu, falls dieser noch vorhanden ist. Ein zweifellos richtiger Ansatz besagt, Erziehung mache nicht zum Menschen, sondern sie setze das Menschsein voraus; doch gerade solch ein Ansatz schien das Recht zu verleihen, dem Kind die für es notwendige Führung und Autorität vorzuenthalten. Es solle sich seine Welt selber bauen. Der Gedanke des Kindes als Miniatur-Erwachsener kehrte zurück, und nicht zum Wohl, sondern zum Schaden des Kindes. Da Eltern heute mehr Wohnraum als vor 40 Jahren beanspruchen, ging den Kindern immer mehr Raum verloren. Eltern verwenden auch im Durchschnitt weniger Zeit als noch 1960 für ihre Kinder. Und so gibt es für diese eigene Beratungsstellen, Sorgen-telefone und Internetseiten, denn Eltern bevorzugen das unabhängige, „kompetente“ und eigenaktive Kind. Erwachsene verachten gleichsam Abhängigkeit und damit das Kind, das sich in ihr vorfindet. Es sollte unverzüglich lernen, für sich selbst zu sorgen. Wer Emanzipation sagt, signalisiert oft, daß ihm das Kind gleich-

gültig, lästig und jedenfalls zu anstrengend sei. Nicht verwunderlich ist auch im Bereich der Rechtsprechung die Forderung, die Strafmündigkeitsgrenze zu senken und im Jugendstrafrecht präventiv wie bei Erwachsenen zu strafen.

Veränderungen sind nun aber auch die älteren Menschen ausgesetzt. Hatte sich noch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 wenig um die Altenpflege gekümmert und die Entmündigung bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorgesehen, verwarf der Gesetzgeber am 1. Januar 1992 diesen harten Eingriff, antwortete auf die steigende Zahl an hilfsbedürftigen Erwachsenen und schuf das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“. Es richtete die Betreuung ein, eine rechtliche Hilfe für Erwachsene, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen oder gar in der Gefahr stehen, sich selbst zu schädigen. Die Betreuung entmündigt nicht, sondern hilft bei der Wahrnehmung der eigenen Rechte. Es geht um Mitwirken bei der Selbstbestimmung der betreuten Person.

Das Rechtsbewußtsein hat sich mit dem Gesetz von 1992 gewandelt; die Institutionen der Altenpflege und der Gesundheitsfürsorge bestätigen, daß eine Betreuung nicht mehr als diskriminierend empfunden wird. Gab es 1992 erst 435 931 Betreuungen, so stieg deren Zahl 2000 auf 856 628 und 2001 auf 985 099. Diese Betreuung übten 1999 aus: Angehörige zu 61 Prozent, nichtangehörige Ehrenamtliche zu neun Prozent, freiberufliche Berufsbetreuer zu 20 Prozent, bei einem Verein angestellte Sozialarbeiter zu sieben Prozent; Vereine, Behörden und Amtsbetreuer kamen auf keine drei Prozent.

Aber der Staat will neuerdings die hohe Zahl an Betreuungen verringern, er sucht sich der Sorge zu entwinden, schaut aus nach Ehrenamtlichen und empfiehlt stärker die Pflege in der Familie. Ist sie dazu in der Lage? Abhängigkeiten anderer Art entstehen täglich: Bedarf eine ältere Person einer Magensonde und wehrt sie sich dagegen, muß sie angebunden werden, wozu eine richterliche Anordnung und Überwachung nötig ist. Wo es an ihr fehlt oder sie nicht selten zu spät kommt, Handeln jedoch unvermeidlich ist, verstößt der Pfleger gegen Grundrechte – in seiner wohlgemeinten Sorge für den Patienten oder die Patientin. So entstehen Abhängigkeiten des Menschen vom Menschen täglich wieder neu, obwohl Demokratie und Menschenrechte eine solche Asymmetrie brandmarken.

In beiden Entwicklungen, sowohl in der Kindheit als auch im Alter, wird Wirklichkeit unterdrückt. Selbsthilfe oder Partnerschaft setzen bei Kindern zu früh ein, im Alter fehlen dafür häufig die Voraussetzungen. Unsere Gesellschaft hat die bequeme Seite der Menschenrechte entdeckt. Jemanden achten heißt jetzt, ihn sich selbst überlassen; Hilfe und Sorge werden als entfremdende Nähe ausgegeben. So unabdingbar Anerkennung und Gewährleistung von Rechten des Kindes und des alten Menschen sind, so ist es doch unzureichend, das soziale Leben nur gemäß Freiheit und Gleichheit zu gestalten. Es ist vielmehr neu zu lernen, mit Abhängigkeiten sittlich und rechtlich umzugehen und Unterlegenheit nicht zu mißachten.

Norbert Brieskorn SJ